



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschuss vom 11.02.2008

Nichtöffentliche Beschlüsse

Grundstücksangelegenheiten Ortsteile

- 1.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung
hier: Ortsteil Alt Ruppin S. 3

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Februar 2008

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Rahmenpläne

- 2.1.1 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin
hier: Abwägungsbeschluss, Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen S. 4

2.2 Bebauungspläne

- 2.2.1 Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Pauline“
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss S. 4

- 2.2.1.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 11.3 „An der Pauline“ S. 4

- 2.2.2 Bebauungsplan Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“
hier: Vorkaufssatzung S. 5

- 2.2.2.1 Satzung der Fontanestadt Neuruppin über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde an Grundstücken
im Bereich Seetorviertel Uferpark S. 5

- 2.2.3 Bebauungsplan Nr. 11.4 „Sonnenufer“
hier: Abwägungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beteiligung betroffener Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange S. 7

- 2.2.3.1 Öffentliche Bekanntmachung der verkürzten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 11.4
„Sonnenufer“ S. 7

- 2.3 Abschluss einer Nutzungsvereinbarung über die Fürstenwiese in Neuruppin
hier: Verhandlungsauftrag an die Verwaltung und Abschluss eines Pachtvertrages S. 10

- 2.4 Abschluss eines Gebietsänderungsvertrages gemäß § 9 Abs. 4 Gemeindeordnung Bbg
hier: Exklave Neukammerluch 07 S. 10

2.5 Ausschussumbesetzungen

- 2.5.1 Haupt- und Finanzausschuss
hier: Nachbesetzung eines Mitgliedes im Haupt- und Finanzausschuss S. 10

2.5.2	Besetzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses hier: Umbesetzung	S. 10
2.5.3	Besetzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses hier: Umbesetzung	S. 10
2.5.4	Besetzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses hier: Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners des Bau- und Wirtschaftsausschusses	S. 10
2.5.5	Besetzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen hier: Umbesetzung	S. 11
2.5.6	Besetzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen hier: Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners	S. 11
2.6	Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreter hier: Kommunale Wahlen und Abstimmungen	S. 11
Nichtöffentliche Beschlüsse		
2.7	Personalangelegenheiten	
2.7.1	Rechnungsprüfungsamt der Fontanestadt Neuruppin hier: Abberufung der Amtsleiterin	S. 11
2.7.2	Rechnungsprüfungsamt der Fontanestadt Neuruppin hier: Berufung zur Amtsleiterin	S. 11
2.7.3	Ordnungsamt der Fontanestadt Neuruppin hier: Ernennung zur Amtsleiterin	S. 11
2.7.4	Beförderung eines Beamten hier: Herr Stadtverwaltungsrat Göbke	S. 11
2.8	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	
2.8.1	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 11
2.8.2	An- und Verkauf von Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 GO des Landes Brandenburg	S. 12
2.8.3	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 12
2.8.4	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 12
3. Beschlüsse der Sonderstadtverordnetenversammlung vom 26. Februar 2008		
Nichtöffentliche Beschlüsse		
3.1	Betreibung des Neuruppiner Wochenmarktes und Durchführung von Großveranstaltungen hier: Kündigung des Innenstadtvertrages mit dem Verkehrsverein Ruppiner Schweiz e. V.	S. 13
3.2	Anfrage der Fraktion Die Linke hier: Prüfung der Befangenheit eines Stadtverordneten	S. 13
4. Öffentliche Bekanntmachungen		
4.1	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin Speicherung personenbezogener Daten der Wahlvorstände	S. 13
4.2	Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte bei Wahlen gem. § 33 BbgMeldeG	S. 14

4.3	Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch Teilumlegung Neuruppin „Eichendorffsiedlung“	S. 14
4.4	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises OPR Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Virchowstr. 14 – 16, 16816 Neuruppin	S. 14
4.4.1	Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen der Stadtwerke Neuruppin GmbH auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in der Gemarkung Neuruppin; Flur 25, 26, 27, 29, 30	S. 14
5.	Öffentliche Zustellung	S. 15
Ende des amtlichen Teils		
6.	Informationen	
6.1	Kostenloser Vortrag der Deutschen Rentenversicherung	S. 16

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.02.2008

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.1 Veräußerung von gemeinde- eigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung hier: Ortsteil Alt Ruppin Drucksache-Nr.: 2008/10

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Verkauf einer Teilfläche des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes in 16827 Alt Ruppin,

**Gemarkung Alt Ruppin,
Flur 5, Flurstück 289
Teilfläche mit einer Größe von ca. 1.500 m²
(Tannenweg)**

mindestens zum Verkehrswert.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Februar 2008

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Rahmenpläne

2.1.1 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin hier: Abwägungsbeschluss, Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen Drucksache-Nr.: 2002/97 11. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß der Abwägungsempfehlungen die Abwägung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange, die während des Beteiligungsverfahrens im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen sind. Das Abwägungsergebnis ist den jeweilig Beteiligten schriftlich mitzuteilen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderungen des in 14 Teilbereichen geänderten Flächennutzungsplanes (FNP).
3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Begründungen der Änderungen in der vorliegenden Fassung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen.

2.2 Bebauungspläne

2.2.1 Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Pauline“ hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2005/31 5. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Abwägungsvorschläge die Abwägung der Stellungnahmen der Nachbargemeinde sowie der Träger öffentlicher Belange, die während der Beteiligung zum 2. B-Planentwurf (Stand August 2007) und im Zuge der öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden. Das Abwägungsergebnis ist schriftlich mitzuteilen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Pauline“, (Stand August 2007/ Januar 2008), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Begründung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Fassung (Stand August 2007, ergänzt Januar 2008).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

2.2.1.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 11.3 „An der Pauline“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 25. Februar 2008 den Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Pauline“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet befindet sich südlich der Trenckmannstraße mit nördlicher Anbindung an die Fehrbelliner Straße, westlich der Straße Sonnenallee, nördlich der Käthe-Kollwitz-Straße und östlich der WBG-Bauten. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden im Planungsamt der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 während der Sprechzeiten:

dienstags	von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
und donnerstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten

sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 17.03.2008

*Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister*

2.2.2 Bebauungsplan Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“ hier: Vorkaufssatzung Drucksache-Nr.: 2005/26 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Fontanestadt Neuruppin über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde an Grundstücken im Bereich Seetorviertel Uferpark.

2.2.2.1 Satzung der Fontanestadt Neuruppin über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde an Grundstücken im Bereich Seetorviertel Uferpark

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat auf Grund von § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S.74, 86), und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in ihrer Sitzung am 25. Februar 2008 die Satzung der Fontanestadt Neuruppin über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde an Grundstücken im Bereich Seetorviertel Uferpark beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Fontanestadt Neuruppin bezeichnet mit dieser Satzung Flächen, an denen ihr ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht. Diese Festlegung dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, damit die für die öffentliche Erschließung not-

wendigen Grundstücke im erforderlichen Umfang erworben werden können. Die Sicherung der Grundstücke dient im Einzelnen der Herstellung einer Uferpromenade als Fortführung des südlich angrenzenden, bereits bestehenden bis zum Seehotel führenden Uferwanderweges, der Zugänglichkeit des Ufers und der verkehrlichen Erreichbarkeit des geplanten Hafens sowie des Baugrundstückes im Bebauungsplan 17.5 „Seetorviertel – Am Stadthafen“.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung erstreckt sich auf das im beigefügten Lageplan dargestellte Gebiet im Bereich der Gemarkung Neuruppin, Flur 14 und 19. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Im Einzelnen handelt es sich um folgende Grundstücke:

- Flur 14, Flurstück 51 und folgende Flurstücke teilweise: 52, 53, 54, 55, 56, 62/2, 65
- Flur 19, folgende Flurstücke teilweise: 23, 26, 27, 28, 29, 50/2.

§ 3 Vorkaufsrecht

(1) Der Fontanestadt Neuruppin steht im Geltungsbereich dieser Satzung das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch an bebauten und un bebauten Grundstücken zu.

(2) Das Vorkaufsrecht wird nur ausgeübt, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt (§§ 25 Abs. 2 Satz 1, 24 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch).

§ 4 Mitteilungspflicht des Verkäufers

Die Verkäufer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Fontanestadt Neuruppin den Inhalt des Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch).

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 17.03.2008

*Golde
Bürgermeister*

(Lageplan siehe Seite 6)



2.2.3 Bebauungsplan Nr. 11.4 „Sonnenufer“ hier: Abwägungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Drucksache-Nr.: 2005/27 4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägungsvorschläge der Stellungnahmen, die während der Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Planauslegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 11.4 „Sonnenufer“ eingegangen sind.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den entsprechend der Abwägung geänderten 3. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 11.4 „Sonnenufer“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen. Der Entwurf der Begründung (Stand: 11.01.2008) wird gebilligt.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die erneute Beteiligung berührter Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs.3 BauGB. Die Öffentlichkeit ist gem. § 4a Abs.3 BauGB durch eine auf zwei Wochen verkürzte 3. öffentliche Auslegung zu beteiligen. Neben dem Entwurf des Bebauungsplans sind auch wesentliche vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen mit auszulegen.
5. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden

2.2.3.1 Öffentliche Bekanntmachung der verkürzten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 11.4 „Sonnenufer“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 25.02.2008 die Abwägung und den geänderten 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.4 „Sonnenufer“ sowie die Durchführung einer verkürzten öffentlichen Planauslegung und des Beteiligungsverfahrens der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der 3. Entwurf des Bebauungsplanes 11.4 „Sonnenufer“ umfasst ein Gebiet zwischen der Straße am Fehrbelliner Tor im Norden, der Straße Sonnenallee im Westen, dem Käthe Kollwitz Platz im Süden sowie dem Ruppiner See im Osten.

Zur öffentlichen Planauslegung gelangen nunmehr der geänderte 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.4 „Sonnenufer“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und dem Begründungstext mit integriertem Umweltbericht.

Weiterer Bestandteil der Planauslegung sind Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, die umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthalten: Lärmimmissionen, Eingriffe in Natur und Landschaft, Biotop- und Artenschutz und Landschaftsschutzgebiet, deren Auswirkungen infolge der Planung zu behandeln sind.

Der geänderte 3. Entwurf des **Bebauungsplanes Nr. 11.4 „Sonnenufer“** liegt gem. § 4a Abs. 3 BauGB **auf zwei Wochen verkürzt** für den Zeitraum **vom 25. März bis 10. April 2008** im Rathaus (Haus A – Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
mittwochs und freitags	von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

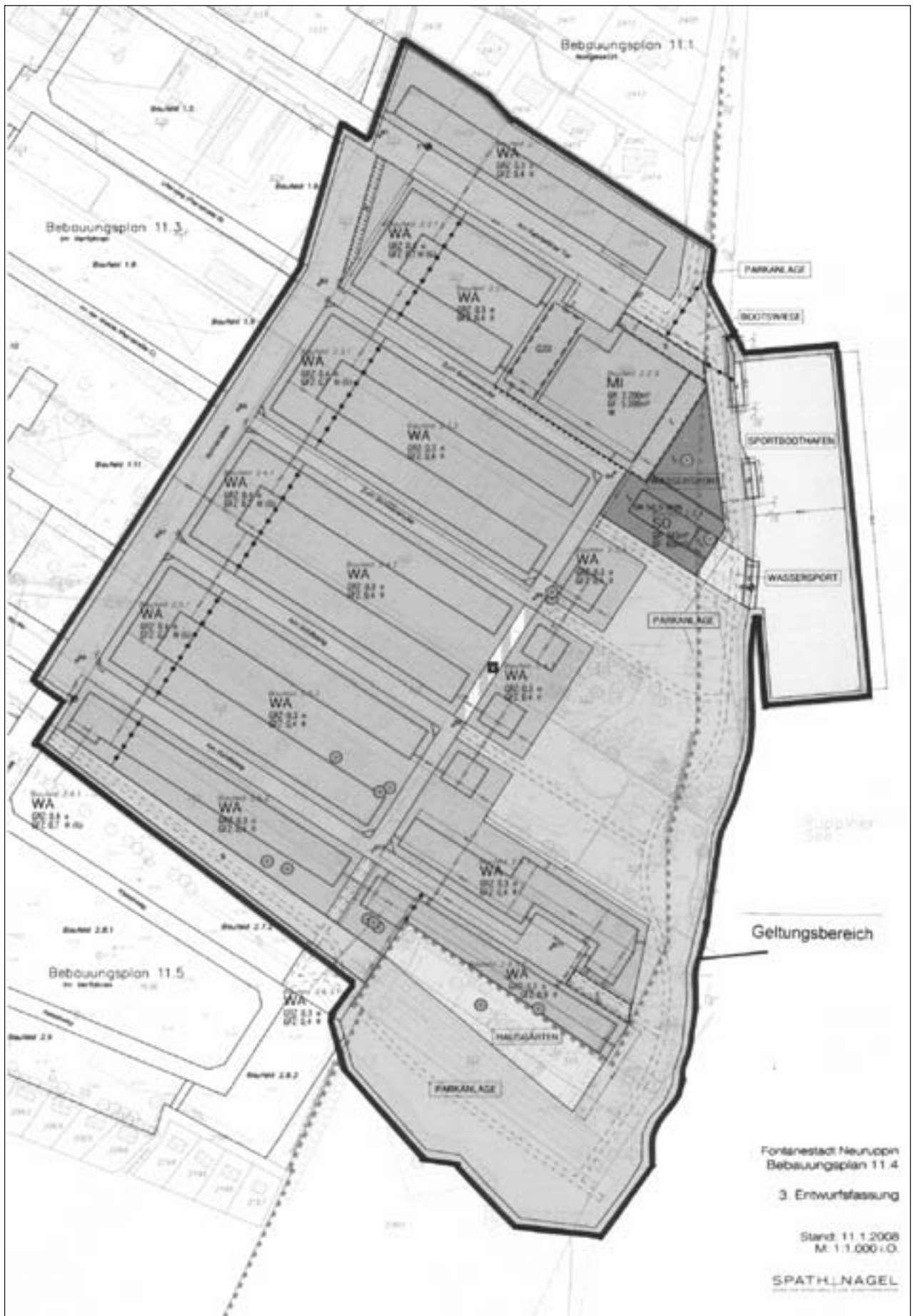
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

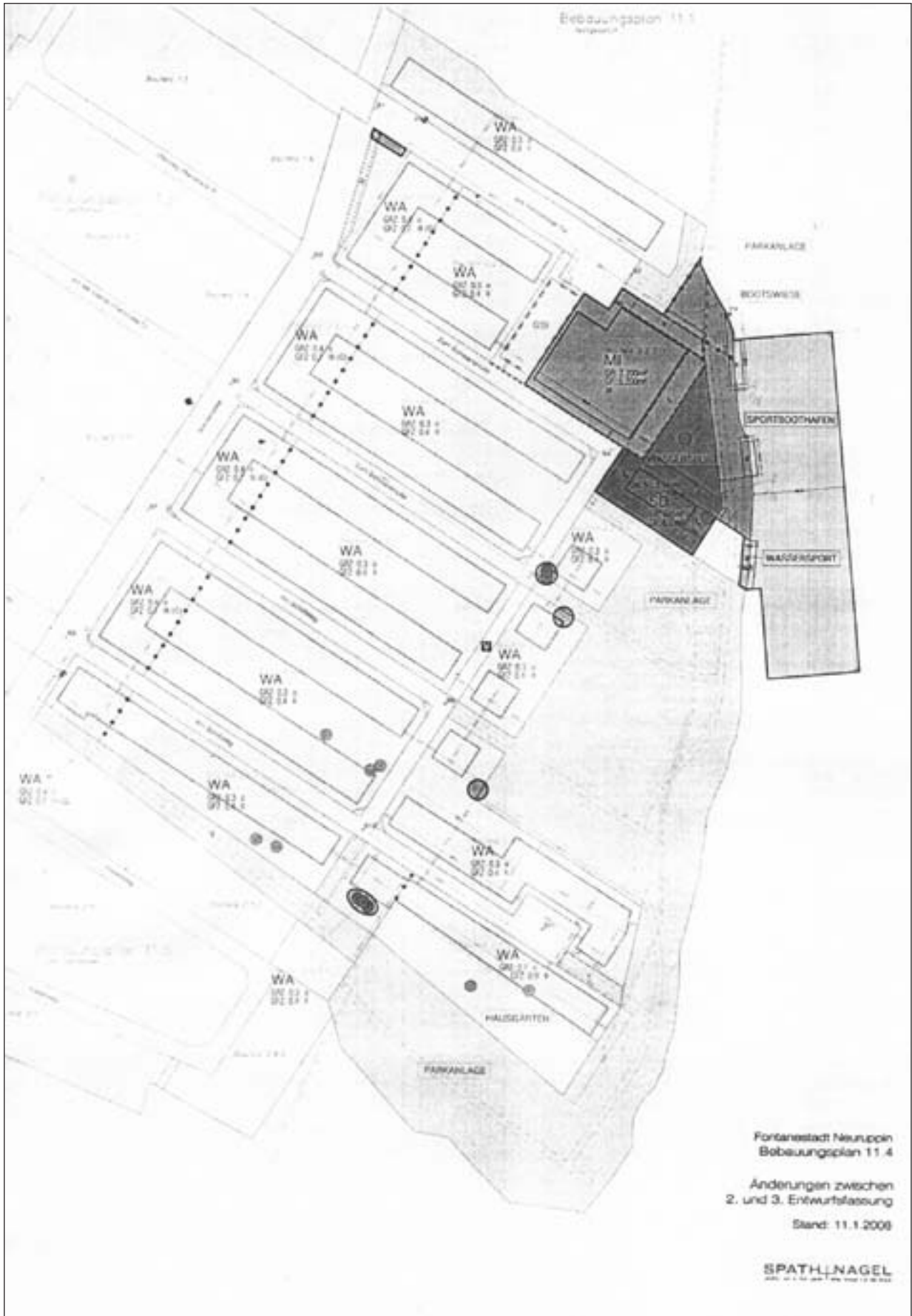
Die Änderungsbereiche und der Geltungsbereich des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes sind auf dem dazugehörigen Lageplan dargestellt.

Neuruppin, den 17.03.2008

*Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister*

(Lageplan siehe Seiten 8 – 9)





2.3 Abschluss einer Nutzungsvereinbarung über die Fürstenwiese in Neuruppin

hier: Verhandlungsauftrag an die Verwaltung und Abschluss eines Pachtvertrages

Drucksache-Nr.: 2007/72

1. Ergänzung

1. Die Verwaltung der Fontanestadt Neuruppin wird beauftragt, mit dem Ruppiner Segelclub e.V. (RSC) über eine Nutzung der Fürstenwiese in Neuruppin (Gemarkung Neuruppin, Flur 19, Flurstück 10, Flur 20, Flurstücke 778, 779, 780, 782, 783, 784, 785, 1479 (Teilflächen)) durch den RSC zu verhandeln und einen entsprechenden Pachtvertrag abzuschließen.
2. Im Vertrag sind insbesondere folgende Punkte zu regeln:
 - a. Der RSC erhält ein entgeltliches Nutzungsrecht (Pachtvertrag) an der Fürstenwiese.
 - b. Der RSC verpflichtet sich im Gegenzug zu folgenden Leistungen:
 - ba. Sicherung der Möglichkeit der öffentlichen Nutzung des Pachtgegenstandes zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang
 - bb. Einräumung einer Grunddienstbarkeit für ein öffentliches Wegerecht zum Bau des Uferwanderweges im Bereich des RSC-Vereinsgeländes
 - bc. Sämtliche Umbaumaßnahmen des RSC müssen schriftlich durch die Fontanestadt Neuruppin genehmigt werden
 - c. Für die betreffende Fläche sind folgende Nutzungen durch die SWN nötig, die durch eine Nutzung durch den RSC nicht behindert werden dürfen:
 - ca. Ermöglichung der Sicherung der öffentlichen Abwasseranlagen (Regenkanal, Einlaufbauwerk und Regenwasserbehandlungsanlage)
 - cb. Sicherung der Möglichkeit, jederzeit Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen
 - cc. Ermöglichung des Baus einer Abluftanlage für den Schmutzwasserhaupsammler.
3. Für die Nutzung der Fläche wird ein ortsübliches Entgelt (Pachtzins) vereinbart.
4. Vor Abschluss des Pachtvertrages ist dieser dem Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

2.4 Abschluss eines Gebietsänderungsvertrages gemäß § 9 Abs. 4 Gemeindeordnung Bbg hier: Exklave Neukammerluch 07

Drucksache-Nr.: 2008/7

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss des Gebietsänderungsvertrages zur Aufhebung der Exklave Neukammerluch 07 (Gemarkungs-Nr.: 122551) mit gleichzeitiger Zuordnung des Gebietes an die Fontanestadt Neuruppin.

2.5.1 Haupt- und Finanzausschuss hier: Nachbesetzung eines Mitgliedes im Haupt- und Finanzausschuss

Drucksache-Nr.: 2003/108

5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Herrn Helmut Kolar als ordentliches Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss. Er nimmt den Sitz von Herrn Sven Deter ein.

2.5.2 Besetzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

hier: Umbesetzung

Drucksache-Nr.: 2003/109

35. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von Herrn Ivo Haase als stellvertretendes Mitglied im Bau- und Wirtschaftsausschuss.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Herrn Dr. Ekkehard Paris als stellvertretendes Mitglied in den Bau- und Wirtschaftsausschuss.

2.5.3 Besetzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

hier: Umbesetzung

Drucksache-Nr.: 2003/109

39. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von Frau Rosswieta Funk als ordentliches Mitglied im Bau- und Wirtschaftsausschuss.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Herrn Peter Lenz als neues ordentliches Mitglied in den Bau- und Wirtschaftsausschuss.

2.5.4 Besetzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

hier: Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Drucksache-Nr.: 2003/109

37. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, für den verstorbenen sachkundigen Einwohner im Bau- und Wirtschaftsausschuss, Herrn Dr. Hansjoachim Scheffter, Herrn Gerhard Schütz als neuen sachkundigen Einwohner in den Bau- und Wirtschaftsausschuss zu berufen.

**2.5.5 Besetzung des Ausschusses
für Schule, Kultur, Sport,
Städtepartnerschaften,
Soziales und Wohnungswesen
hier: Umbesetzung
Drucksache-Nr.: 2003/109
36. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von Herrn Ivo Haase als ordentliches Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Frau Rosswieta Funk als ordentliches Mitglied in den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen.

**2.5.6 Besetzung des Ausschusses
für Schule, Kultur, Sport,
Städtepartnerschaften,
Soziales und Wohnungswesen
hier: Abberufung und Berufung
eines sachkundigen Einwohners
Drucksache-Nr.: 2003/109
38. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von Frau Carola Pramschüfer als sachkundige Einwohnerin im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Frau Doris Hochschild als neue sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen.

**2.6 Berufung des Wahlleiters
und dessen Stellvertreter
hier: Kommunale Wahlen und
Abstimmungen
Drucksache-Nr.: 2003/23
1. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft mit sofortiger Wirkung

Frau Jutta Mießner zur Stadtwahlleiterin und
Herrn Thomas Merkel zum Stellvertreter der Stadtwahlleiterin

der Fontanestadt Neuruppin.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.7 Personalangelegenheiten

**2.7.1 Rechnungsprüfungsamt
der Fontanestadt Neuruppin
hier: Abberufung der Amtsleiterin
Drucksache-Nr.: 2008/2**

Frau Karin Obernitz wird mit dem Ablauf des 31. März 2008 als Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes der Fontanestadt Neuruppin abberufen.

**2.7.2 Rechnungsprüfungsamt
der Fontanestadt Neuruppin
hier: Berufung zur Amtsleiterin
Drucksache-Nr.: 2008/3**

Frau Sabine Ende wird mit Wirkung zum 1. April 2008 zur Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes berufen.

**2.7.3 Ordnungsamt der
Fontanestadt Neuruppin
hier: Ernennung zur Amtsleiterin
Drucksache-Nr.: 2008/4**

Frau Annette Friedrichs wird mit Wirkung zum 1. März 2008 zur Amtsleiterin des Ordnungsamtes ernannt.

**2.7.4 Beförderung eines Beamten
hier: Herr Stadtverwaltungsrat Göbke
Drucksache-Nr.: 2008/1**

Herr Stadtverwaltungsrat Göbke wird mit Wirkung zum 1. März 2008 zum Stadtoberverwaltungsrat ernannt.

**2.8 Grundstücksangelegenheiten
Kernstadt**

**2.8.1 Veräußerung von
gemeindeeigenen Grundstücken
gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19
Gemeindeordnung
Drucksache-Nr.: 2003/34
2. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt die Beschlüsse Dr.-Nr. 2003/34 und 2003/34 1. Ergänzung vom 16.06.2003 auf.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes in 16816 Neuruppin zum Gebot:

**Gemarkung Neuruppin,
Flur 20, Flurstück 1042
mit einer Größe von 2.826 m²
(Friedrich-Engels-Str. 26)**

3. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 30.04.2008 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Vergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Vergabekommission der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

2.8.2 An- und Verkauf von Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 GO des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2005/17 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss mit der Dr.-Nr. 2005/17 vom 25.04.2005 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ankauf der folgenden Grundstücke

Gemarkung Neuruppin, Flur 24
Flurstück 178 mit 118 m²
Flurstück 1123 mit 0,8 m²
Flurstück 1124 mit 19 m²
Flurstück 1125 mit 19 m²
Flurstück 1126 mit 6.755 m²
Flurstück 2358 mit 1.846 m²

zu einem bestimmten Ankaufpreis.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der folgenden gemeindeeigenen Grundstücke

Gemarkung Neuruppin, Flur 12
Flurstück 1406 mit 29 m²
Flurstück 1410 mit 25 m²
Flurstück 1414 mit 36 m²
Flurstück 1416 mit 79 m²
Flurstück 1418 mit 1 m²
Flurstück 1422 mit 12 m²
Flurstück 1424 mit 4 m²

Gemarkung Neuruppin, Flur 20
Flurstück 1442 mit 1.051 m²
Flurstück 1444 mit 132 m²
Flurstück 1446 mit 1.133 m²
Flurstück 1448 mit 21 m².

zu einem bestimmten Verkaufspreis.

2.8.3 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2008/5

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung folgender gemeindeeigener, unbebauter Grundstücke in Neuruppin, gelegen im Industrie- und Gewerbegebiet Neuruppin Treskow,

**Gemarkung Neuruppin, Flur 29,
Flurstück 151 mit einer Größe von 2.001 m² und
Flurstück 152 mit einer Größe von 2.000 m²,
(Friedrich-Bückling-Straße)**

mit einer Gesamtgröße von 4.001 m² zu einem bestimmten Kaufpreis.

2.8.4 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2008/9

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die gemeindeeigenen Grundstücke in Neuruppin,

**a) Gemarkung Neuruppin, Flur 23, Flurstück 628/1, mit
einer Teilfläche von ca. 507 m² (Bauparzelle 1/1,
unbebaut)**

zu einem bestimmten Verkaufspreis
und

**b) Gemarkung Neuruppin, Flur 23,
Flurstück 628/1 mit einer Teilfläche von ca. 300 m²
Flurstück 623 mit einer Teilfläche von ca. 480 m²
Flurstück 874 mit einer Gesamtfläche von 768 m²
(bebaut mit dem Nebengebäude Eisenbahnstraße 26)**

zum Verkehrswert zu veräußern.

2. Sollte der Kaufvertrag für die o. g. Grundstücke nicht bis zum 30.06.2008 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, die vorgenannten Grundstücke öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Vergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend die Grundstücke an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Vergabekommission der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Beschlüsse der Sonderstadtratsversammlung vom 26. Februar 2008

Nichtöffentliche Beschlüsse

3.1 **Betreibung des Neuruppiner Wochenmarktes und Durchführung von Großveranstaltungen hier: Kündigung des Innenstadtvertrages mit dem Verkehrsverein Ruppiner Schweiz e. V. Drucksache-Nr.: 2005/46**

2. Ergänzung

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Verkehrsverein Ruppiner Schweiz e. V. Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, den bestehenden Innenstadtvertrag zum Ablauf des 31. Dezember 2008 einvernehmlich aufzuheben unter der Maßgabe, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die tatsächliche Vorbereitung und Durchführung aller innenstadtvertragsrelevanter Maßnahmen und Veranstaltungen hat durch eine andere Person als durch den amtierenden Vorsitzenden des Verkehrsvereins, Herrn Dietmar Lenz, zu erfolgen. Dabei darf keine Person beauftragt werden, die im Jahr 2007 in einem Arbeitsverhältnis zur Fontanestadt Neuruppin oder einer ihrer Eigengesellschaften gestanden hat.
 - b) Der amtierende Vorsitzende Herr Dietmar Lenz hat sich bei allen innenstadtvertragsrelevanten Maßnahmen und Veranstaltungen absolut zurückzuhalten. Dies betrifft insbesondere öffentliche Auftritte wie Eröffnungen, Presseterminen und dergleichen.
 - c) In den Aufhebungsvertrag ist eine Klausel aufzunehmen, die die Stadt berechtigt, bei einem Verstoß gegen die Bedingun-

gen a) und b), den gesamten Innenstadtvertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.

2. Für den Fall, dass die Stadt mit dem Verkehrsverein bis zum Ablauf des 7. März 2008 keine Vereinbarung nach 1. erreichen kann, wird der Bürgermeister beauftragt, den bestehenden Innenstadtvertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.
3. Bei Aufhebung nach Nr. 1 bzw. Kündigung nach Nr. 2 wird die Verwaltung beauftragt, die Betreibung des Neuruppiner Wochenmarktes und die Organisation von Großveranstaltungen sodann unverzüglich neu auszuschreiben, sofern die Jahresabschlüsse bis einschließlich zum Jahr 2006 vorliegen und entsprechend des Innenstadtvertrages geprüft wurden.
4. Für den Fall, dass eine Kündigung nach 1c) erfolgen soll, muss hierzu ein Beschluss der Stadtratsversammlung herbeigeführt werden.

3.2 **Anfrage der Fraktion Die Linke hier: Prüfung der Befangenheit eines Stadtratsmitglieds**

1. Die Verwaltung wird gefragt: Bestand Befangenheit des Stadtratsmitglieds, Herrn Erhard Schwierz, bei Abstimmungen zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH?
2. Falls die Anfrage zu 1. mit „Ja“ beantwortet wird, welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus, wie beispielsweise Unwirksamkeit von Beschlüssen, Notwendigkeit Anfechtung von Beschlüssen und welche Empfehlungen werden seitens der Stadtverwaltung gegeben, um die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse herbeizuführen.

4. Öffentliche Bekanntmachungen

4.1 **Öffentliche Bekanntmachung der Stadtratsmitglieds der Fontanestadt Neuruppin Speicherung personenbezogener Daten der Wahlvorstände**

Die Fontanestadt Neuruppin ist als Wahlbehörde gemäß § 83 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale der wahlberechtigten Person erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers und Beisitzer).

Ich weise darauf hin, dass diese wahlberechtigten Personen das Recht haben, der Speicherung ihrer o. g. Daten zu widersprechen.

Neuruppin, den 07. März 2008

Jutta Mießner
Stadtratsmitglieds

4.2 Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte bei Wahlen gem. § 33 BbgMeldeG

Die Fontanestadt Neuruppin als Meldebehörde darf Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten (ab 29.03.2008) zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die im Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz – BbgMeldeG) in § 32 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten erteilen.

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. gegenwärtige Anschriften,
5. die Tatsache, dass der Einwohner verstorben ist.

Gem. § 33 Abs. 6 BbgMeldeG haben Betroffene das Recht, der Weitergabe der Daten zu widersprechen.

Neuruppin, den 28. Februar 2008

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

4.3 Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch Teilumlegung Neuruppin „Eichendorffsiedlung“

In der Baulandumlegung Neuruppin „Eichendorffsiedlung“ wird gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Teilumlegungsplan gem. § 66 BauGB vom 14.06.2005, geändert am 14.12.2006, bezüglich der nachstehend aufgeführten Ordnungsnummern und Flurstücke

O. Nr.:	Alter Bestand	Neuer Bestand
	Gemarkung: Neuruppin Flur: 12 Flurstück(e):	Gemarkung: Neuruppin Flur: 12 Flurstück(e):
1.002	463	-----
1.009	1176	-----
1.011	1479	-----
1.012	996, 1257	1481, 1482, 1483, 1486, 1491, 1492, 1493, 1495
1.013	772, 773	-----
1.014	1166	-----
1.015	1170	-----
1.016	1169	-----
1.017	461	-----
1.019	1173	-----

O. Nr.:	Alter Bestand	Neuer Bestand
	Gemarkung: Neuruppin Flur: 12 Flurstück(e):	Gemarkung: Neuruppin Flur: 12 Flurstück(e):
25	575/2	1487, 1490
30.003	766, 804, 807	Keine Landabfindung
34	574	Keine Landabfindung
41	765, 767, 769, 770	1484, 1485
120	774, 775	1494

am 15.02.2008 unanfechtbar geworden ist und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Geldleistungen gem. § 64 BauGB werden mit der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 71 BauGB fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann gem. § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift bei der Stadt Neuruppin im Rathaus, Karl-Liebknecht-Straße 33, während der allgemeinen Dienststunden zu erklären. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Neuruppin – Kammer für Baulandsachen.

Neuruppin, den 15.02.2008

Im Auftrage
(Dr. Drees)

Geschäftsführer des Umlegungsausschusses

(Siegel)

4.4 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises OPR Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Virchowstr. 14 – 16, 16816 Neuruppin

4.4.1 Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen der Stadtwerke Neuruppin GmbH auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in der Gemarkung Neuruppin, Flur 25, 26, 27, 29, 30

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass die Stadtwerke Neuruppin GmbH einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Der Antrag umfasst vor dem 03.10.1990 errichtete Trinkwasserleitungen und

Anlagenteile in der o. g. Gemarkung. Die Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o. g. Flure können die eingereichten Anträge einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

vom 14.04.2008 bis zum 09.05.2008

in der Kreisverwaltung, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, in den Räumen 333 und 334 zu den Dienstzeiten:

Dienstag	von 08.30 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 – 12.00 und 13.30 – 16.00 Uhr

und bei der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, im Bürgerbüro (Haus A) zu den Zeiten:

Montag, Donnerstag	von 08.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch, Freitag	von 10.00 – 14.00 Uhr

und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat von 08.00 – 12.00 Uhr einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 – 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist für das Versorgungsunternehmen durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurde. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

*Christian Gilde
Landrat*

5. Öffentliche Zustellung

An Frau
Erika Streckenbach
geb. am 21.04.1971
zuletzt bekannte Anschrift:
24790 Schülldorf
Dorfstraße 19

Am 16.01.2008 ist unter dem Aktenzeichen 38017 ein Duldungsbescheid des Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Lieb-knecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin gegen o. g. Person ergan-gen. Dieser Bescheid konnte unter der hier bekannten Anschrift nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird hiermit auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (VwZG Bbg) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt. Sodann beginnt eine einmonatige Rechtsmittelfrist, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der o. g. Bescheid kann in der
Fontanestadt Neuruppin
Kämmerei/Stadtkasse
Karl-Lieb-knecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin

eingesehen werden.

Neuruppin, den 10.03.2008

*Golde
Bürgermeister*

6. Informationen

6.1 **Kostenloser Vortrag der Deutschen Rentenversicherung**

Rente und Steuern, was muss ich wissen?
Wir informieren Sie:

- Wer ist als Rentner steuerpflichtig?
- Darstellen von Musterfällen mit Freibeträgen.

14. April 2008, 16:00 Uhr

Auskunfts- und Beratungsstelle
der Deutschen Rentenversicherung
Virchowstraße 10,
16816 Neuruppin.

Anmeldung erforderlich:

Tel: 03391 45 830

Fax: 03391 45 83 29

E-Mail: service.in.potsdam@drv-bund.de

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.